

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 24. Oktober 2023
576

20	EA 227	557
----	--------	-----

Einfache Anfrage von Peter Dransfeld vom 16. August 2023 „Gewerbebetriebe im Wald“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Forstwerkhöfe im Wald fallen unter den Begriff der forstlichen Bauten und Anlagen. Eine Baubewilligung wird gestützt auf die Waldgesetzgebung nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt. Gemäss Art. 13a Abs. 2 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) müssen die Bauten und Anlagen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen. Ihr Bedarf muss ausgewiesen, der Standort zweckmässig und die Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst sein. Zudem dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Dies gilt auch für Umbau- oder Ergänzungsbauten. Das kantonale Forstamt wird angehört und beurteilt die Nutzungskonformität, bevor Baubewilligungen für Forstwerkhöfe erteilt werden. Im Falle von Bauten im Wald muss das Forstamt eine forstrechtliche Bewilligung erteilen.

Frage 1

Dem Regierungsrat liegen keinen Zahlen darüber vor, wie viele Arbeiten für Dritte die Thurgauer Forstbetriebe insgesamt erledigen. Für den Staatswaldbetrieb können die Anteile aus der forstlichen Betriebsabrechnung (ForstBAR) abgeleitet werden. Im Jahr 2022 lag der Anteil des Erlöses aus Dienstleistungen ausserhalb des Waldes beim Forstbetrieb Seerücken-Rhein bei 6.7 % und beim Forstbetrieb ProForst Kreuzlingen bei 16.9 %. Für den Forstbetrieb Staatswald Fischingen-Tobel werden keine separaten Zahlen in der ForstBAR erhoben. Auswertungen aus den Jahren 2018 und 2019 zeigen Anteile von 10.3 % und 4.3 % für Arbeiten ausserhalb des Waldes. Der Regierungsrat schätzt, dass der Anteil bei den anderen Forstbetrieben (z.B. Bürgergemeinden) etwas höher liegt als bei den Staatswaldbetrieben.

Frage 2

Der Regierungsrat ist sich der Problematik bewusst. Allerdings ist niemandem gedient, wenn Forstbetriebe keine waldnahen Arbeiten ausserhalb des Waldes mehr ausführen dürfen, da Gemeinden und Private oftmals auf ihre spezifische Fachkompetenz und ihre Ausrüstung angewiesen sind.

Gemäss dem Forstwerkhof-Konzept des Forstamts aus dem Jahr 2017, welches das Departement für Bau und Umwelt (DBU) zustimmend zur Kenntnis genommen hat, soll der Anteil der waldnahen Arbeiten ausserhalb des Waldes 30 % nicht übersteigen. Zu den waldnahen Arbeiten gehören Gartenholzerei, Baumpflege, forstlicher Bachunterhalt, Pflege von Naturschutzgebieten und Flurstrassenunterhalt. Die Auswertungen der Staatswaldbetriebe aus der ForstBAR zeigen, dass dieser Anteil in den vergangenen Jahren nie erreicht wurde.

Mit der aktuellen Revision des Waldgesetzes (TG WaldG; RB RB 921.1) schlägt der Regierungsrat vor, gesetzlich zu verankern, dass der Staatsforstbetrieb forstliche und forstnahe Arbeiten im Auftrag von Dritten ausführen kann. Wie in der Botschaft an den Grossen Rat vom 7. Februar 2023 (GR 20/GE 24/458) ausgeführt, sind die Aufträge für Dritte im forstlichen und forstnahen Bereich für die Rentabilität des Staatsforstbetriebs von entscheidender Bedeutung, jedoch fehlte bislang eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für die unternehmerische Tätigkeit. Darüber hinaus kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine Präzisierung auf Verordnungsstufe zu prüfen.

Frage 3

Forstwerkhöfe im Wald werden nur bewilligt, wenn sie die eingangs genannten Voraussetzungen erfüllen. Ein Standort im Wald ist kein Privileg, sondern eine betriebliche Notwendigkeit. Das Forsthof-Konzept 2017 ist eine Entscheidungsgrundlage und dient als Leitlinie bei Strukturanpassungen und für Beitragsentscheide bei Neu- oder Erweiterungsbauten. Es legt dar, wie viele Forstbetriebe es künftig braucht, um die umfassende Waldpflege und den Nachwuchs von Forstfachleuten sicherzustellen. Das Konzept zeigt im Ergebnis, dass mit sechs Betrieben die genannten Leistungen erfüllt werden können. Unter Einbezug der waldnahen Arbeiten erhöht sich die Zahl auf acht Betriebe. Aktuell gibt es elf aktive Forstbetriebe. Das kürzlich angelaufene Projekt „Forstrevierstrukturen 2035“ wird zeigen, in welche Richtung sich die Forstrevierstrukturen entwickeln sollen. Zwischen Forstrevieren und Forstbetrieben gibt es einen gewissen Zusammenhang, weshalb im Nachgang wohl auch die Frage der Forstbetriebe diskutiert werden wird. Zusätzliche Forstwerkhöfe im Wald sind vor diesem Hintergrund wohl kaum ein Thema.

Bei sieben bestehenden Betrieben wurden in den letzten Jahren Umbau- oder Ergänzungsbauten bewilligt und gestützt auf die kantonale Waldgesetzgebung mit forstlichen Beiträgen unterstützt. Bei zwei weiteren Forstwerkhof-Standorten ausserhalb des Waldes wurden Bauten realisiert, aber es wurden keine Beiträge gesprochen. Die jeweiligen Trägerschaften finanzierten die Forsthoferweiterungen aus eigenen Mitteln.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

